

Est. A - 11747

Reglement

des

Bills-Vereins

der

Verwalter und Arrendatore

des

Gouvernements Livland.

TARTU ÜLKOOJL
RAAMATUKQOU

Riga, 1861.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerel.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 15. October 1861.

Dr. C. E. Napierstb,
Censur

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

i 292.80606

Seine Majestät der Kaiser haben
Allerböchst geruht diese Statuten den 22.
Juli 1860 zu bestätigen.

Unterzeichnet:

Der Minister des Innern **Lanskoj.**

Zweck und Hauptgrundsätze des Vereins.

§ 1.

Der Hilfs-Verein constituirt sich aus Verwaltern und Arrendatoren des Gouvernements Livland durch freiwilligen Beitritt zu gegenseitiger Hilfe auf nachstehenden Grundlagen.

Anmerkung: Die Gründer des Vereins sind die Herren Verwalter: Dietrichsohn, Grünberg, Bose, Poorten Hingenberg, Knappe, Kreuzer, Zwingmann, Rösler Aschmann; Arrendatoren: Bose, Hauke.*)

§ 2.

Ansprüche auf die Hilfe des Vereins haben nur die Mitglieder des Vereins und ihre Familien, wie weiter unten umständlich dargelegt.

§ 3.

Das Capital der Gesellschaft wird aus einmaligen und beständigen Beiträgen der Mitglieder des Vereins (§ 11—14), wie auch aus freiwilligen Darbringungen dem Verein Wohlwollender, ferner aus den von den Mitgliedern des Vereins einlaufenden Strafgeldern, für Fälle, die in folgenden §§ namhaft gemacht sind, gebildet.

*) Da die Herren Verwalter Zwingmann und Rösler nicht zu ermitteln, so sind, um den nöthigen Fond einzuzahlen, statt derselben mit als Gründer des Vereins hinzugetreten, die Herren Verwalter Lewerenz und Faust. — Statt Arrendator Hauke Herr Arrendator Gaicke.

§ 4.

Dieses Capital darf nur auf solche Gegenstände und unter solchen Bedingungen, die das Reglement des Vereins vorschreibt, verwendet werden. Wenn aber im Laufe der Zeit besagtes Capital einen bedeutenden Anwuchs gewonnen, so kann ein Theil desselben, durch Bestimmung einer General-Versammlung der Mitglieder, auch auf andere Grundlagen verausgabt werden zum Besten der dem Verein beigetretenen Verwalter, in Art außerordentlicher Unterstützungen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Ausgabe dem eigentlichen Zweck der Gründung des Vereins „Hilfeleistung dem Bedürftigen“ nicht widerspreche.

Eintritt als Mitglied des Vereins.

§ 5.

Als Mitglied des Vereins (die Zahl derselben ist unbeschränkt) können eintreten auf jährliche, oder für längere Zeit dauernde Abmachung alle in dem Gouvernement Livland domicilirenden Verwalter oder Arrendatore, sowohl verheirathete als ledige, doch müssen sie sich zur christlichen Religion bekennen, freien Standes sein und das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Von Personen, die alle diese Forderungen in sich vereinen und den erwähnten beiden Kategorien angehören, werden auf Grundlage monatlich zu erneuerter Abmachung nur solche zugelassen, die auf einer und derselben Stelle nicht weniger als drei Jahre zugebracht haben.

Anmerkung I. Eine Ausnahme hinsichtlich des Alters bei Aufnahme von Mitgliedern machen die Gründer des Vereins.

Anmerkung II. Mitglieder, die aus dem Stande der Verwalter austreten um die Einrichtung von Gütern mit dem Rechte von Pfandhaltern, Arrendatoren zc. zu übernehmen, können als Mitglieder des Vereins verbleiben, dürfen jedoch nur auf einfache Unterstützung Ansprüche machen. Auf Grundlage des § 29 das Recht auf außerordentliche Unterstützung verlierend, die ausschließlich nur den Verwaltern zu Gute kommt.

§ 6.

Wenn Jemand in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, so hat er sich an ein Mitglied desselben zu wenden, das der Administration davon schriftliche Anzeige macht mit beigefügter Auskunft über das Alter des um Aufnahme Bittenden, der von ihm bisher eingenommenen Stellung, wie über seinen Wirkungskreis in den letztverfloffenen 6 Jahren. Ein Mitglied des Vereins, das hierin eine unwahre, dem Verein zum Schaden gereichende Angabe macht, geht dadurch seiner erworbenen Rechte verlustig.

Anmerkung. Auf Verlangen der Administration ist von dem um Aufnahme Bittenden ein Geburts- und Tausschein beizubringen.

§ 7.

Die Wahl von Personen, die als Mitglieder des Vereins aufgenommen zu werden wünschen und die desfalligen Schritte vor dem 1. Januar gethan haben, findet bei der ersten darauf folgenden General-Versammlung statt.

§ 8.

Ein in den Verein einzutreten Wünschender, der nicht wenigstens fünf Mitgliedern des Vereins hinlänglich bekannt ist, kann nicht früher als bei der nächstfolgenden General-Versammlung aufgenommen werden, um der Administration Zeit zu gönnen über ihn die nöthigen genauen Erkundigungen einziehen zu können. Dem hierauf als zur Aufnahme fähig Befundenen wird auch dieses Jahr als Mitglied angerechnet, wenn er den Beitrag für dasselbe einzahlt.

§ 9.

Ein einzutreten Wünschender (кандидатъ), der nach dreimaligem Ballotement der Aufnahme in den Verein nicht gewürdigt worden, verliert für immer das Recht der Aufnahme.

Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vereins.

§ 10.

Jedes Mitglied muß sich durchaus diesem Reglement fügen, zu welchem Zweck es ein Exemplar desselben bei Eintritt in den Verein gegen eine festgesetzte Baarzahlung erhält.

Anmerkung. Für den Fall theilweiser Aenderungen im Reglement werden die Mitglieder von solchen, ohne ihnen Kosten zu verursachen, in Kenntniß gesetzt.

§ 11.

Bei Eintritt in den Verein wird einmalig von den Mitgliedern dem Alter nach eingezahlt, wie folgt:

unter 25 Jahren	S. Rbl. 1	50	Kop.
von 25 Jahren bis 26 Jahren	"	3	— "
" 26 " " 27 "	"	4	50 "
" 27 " " 28 "	"	6	25 "
" 28 " " 29 "	"	8	— "
" 29 " " 30 "	"	10	— "
" 30 " " 31 "	"	12	— "
" 31 " " 32 "	"	14	— "
" 32 " " 33 "	"	16	25 "
" 33 " " 34 "	"	18	75 "
" 34 " " 35 "	"	21	25 "
" 35 " " 36 "	"	23	75 "
" 36 " " 37 "	"	26	25 "
" 37 " " 38 "	"	28	75 "
" 38 " " 39 "	"	31	25 "
" 39 " " 40 "	"	33	75 "

Uebrigens steht es dem Wunsche des eintretenden Mitgliedes frei, diese Zahlungen im Verlauf einiger Jahre zu gleichen Theilen zu machen, aber jedenfalls spätestens in fünf Jahren mit Vorbehalt, daß die also zu zahlende Summa nicht weniger als 5 Rbl. S. jährlich betrage.

§ 12.

Unabhängig von der im vorhergehenden § für jede Person einzuzahlenden Summa, zahlen die in den Verein Eintretenden bis zum Alter von fünfzig Jahren jährlich fünf Rubel S., von fünfzig bis sechszig Jahren aber

zahlen sie drei Rubel S. jährlich. Mit dem Alter von sechzig Jahren werden die Mitglieder von Geldzahlungen gänzlich befreit.

§ 13.

Alljährliche Beiträge können auch auf Wunsch des in den Verein Eintretenden durch einmalige Einzahlung ersetzt werden von Personen im Alter von

unter 25 Jahren	S.-Rbl.	37	50	Kop.
von 25 Jahren bis 26 Jahren	"	40	—	"
" 26 " 27	"	42	50	"
" 27 " 28	"	45	—	"
" 28 " 29	"	47	50	"
" 29 " 30	"	50	—	"
" 30 " 31	"	55	—	"
" 31 " 32	"	60	—	"
" 32 " 33	"	65	—	"
" 33 " 34	"	70	—	"
" 34 " 35	"	75	—	"
" 35 " 36	"	80	—	"
" 36 " 37	"	85	—	"
" 37 " 38	"	90	—	"
" 38 " 39	"	95	—	"
" 39 " 40	"	100	—	"

u. s. w., indem für jedes Jahr von 40—50 Jahr zu 6 Rbl. S. und von 50—60 Jahr zu 8 Rbl. S. jährlich zuzuzahlen.

Anmerkung. In die Zusammenstellung dieser Summen sind auch die im § 11 einmalig geleisteten Zahlungen einbegriffen.

§ 14. Wenn ein Mitglied, nachdem es im Laufe mehrerer Jahre die jährlichen Beiträge eingezahlt hat, wünscht seinen Verpflichtungen durch einmalige Einzahlung zu genügen, so hat er die seinem Alter entsprechende, im vorhergehenden § festgesetzte Summa gegen Abzug der beim Eintritt und den jährlichen Beiträgen gezahlten Gelder zu erlegen.

§ 15.

Die Einzahlungen haben bei der General-Versammlung der Vereins-Mitglieder stattzufinden, und wird die Administration seiner Zeit solche den Mitgliedern durch die örtlichen Zeitungen kund thun.

§ 16.

Jedes Mitglied ist gehalten die von ihm zu leistenden Zahlungen (§§ 11, 12) prompt und pünktlich zu leisten, widrigenfalls der Verein es ausschließen würde.

§ 17.

Mitglieder, die durch Krankheit oder andere zu entschuldigende Ursachen verhindert sind ihre Zahlungen zu machen, obgleich sie im Stande solches später nachzuholen, sind dennoch verpflichtet hierüber die Zustimmung der Administration einzuholen.

§ 18.

Wenn ein Mitglied des Vereins zeitweilig aus dem Gouvernement abwesend zu sein beabsichtigt, aber dennoch

dem Verein anzugehören wünscht, so ist es verpflichtet, der Administration davon schriftliche Anzeige zu machen und Denjenigen zu bezeichnen, der für ihn die dem Verein zu leistenden Zahlungen übernimmt. Für etwaige Restantien aber ist nicht der Bevollmächtigte, sondern das Mitglied selbst verantwortlich. Wenn aber ein Mitglied die Ostseeprovinzen verläßt ohne der Administration in vorgeschriebener Weise davon Anzeige zu machen, gleichzeitig seine Jahresbeiträge zu zahlen verabsäumt, wird solches als aus dem Verein getretenes angesehen.

§ 19.

Ein Mitglied, das Unterstützung genießt, ist für die ganze Zeit des Unterstützenseins von Geldbeiträgen befreit. Die Beiträge beginnen erst wieder mit Eintritt vollkommener Gesundheit des Mitgliedes oder mit Erlangung einer Erwerbsquelle.

§ 20.

Ein Mitglied, das keine Unterstützung fordert, auf welche es seiner Lage nach ein Recht hätte, wird auf so lange von den laufenden Beiträgen befreit, als es berechtigt wäre Unterstützung zu beanspruchen.

§ 21.

Es darf sich kein Mitglied des Vereins, außer diejenigen die sechszig Jahre erreicht, von den ihm zugetheilten Verwaltungsgeschäften entziehen, wenn nicht eine langwierige Krankheit solches befürwortet.

§ 22.

Jedes Mitglied hat den ihm auferlegten Pflichten nicht länger als drei Jahre hindurch vorzustehen.

§ 23.

Die Nichterfüllung des obigen § wäre als Gleichgiltigkeit gegen die Statuten des Vereins anzusehen, falls nicht erhebliche Gründe zur Ablehnung aufzuweisen wären, und zieht zwar nicht die Ausschließung aus dem Verein nach sich, schmälert aber die Rechte auf Unterstützung eines solchen Mitgliedes.

§ 24.

Ein Mitglied, das sich einem Unterstützten gegenüber herausnimmt ihm solches zum Vorwurf zu machen, wird beim ersten Mal dafür mit zehn Rubeln S., beim zweiten Mal mit Ausschließung aus dem Verein bestraft.

§ 25.

Ebenso werden aus dem Verein ausgeschlossen: Mitglieder, die eines Verbrechens überführt worden, oder solche, die sich einem läuderlichen Lebenswandel hingeben, wie denn überhaupt dem Reglement Zuwiderhandelnde.

§ 26.

Ausschließung aus dem Verein und Verlust auf die Rechte, die derselbe den Mitgliedern gewährt, erfolgt auf Verfügung der Administration mit Zustimmung der General-Versammlung. Dieses Verfahren wird auch bei

Verlust-Fällen der Rechte auf Unterstützung, ohne Ausschließung aus dem Verein in sich zu begreifen, wie auch bei Strafverfügungen für Mitglieder beobachtet. Uebrigens steht es der Administration frei, einem Mitgliede des Vereins die beanspruchte Unterstützung zu verweigern, doch hat sie die Verantwortlichkeit dafür der General-Versammlung gegenüber zu übernehmen, und für die etwa aus einem solchen Verfahren entstehende Folgen aufzukommen.

§ 27.

Mitglieder, die aus dem Verein für versäumte Zahlungen ausgeschlossen sind (§ 16, 17 und 18), können wiederum in denselben gleich andern Personen eintreten; jene aber, die durch ungebührlichen Lebenswandel und Verletzung gegen das Reglement ausgeschlossen sind, können zum zweiten Mal nicht aufgenommen werden.

§ 28.

In allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, können die Mitglieder desselben sich an die Administration wenden, und erhalten entweder von derselben sofortige Auskunft ihrer Anfrage, oder auch wird sie der Entscheidung der General-Versammlung unterzogen.

Hilfsleistung.

§ 29.

Die von dem Verein ausgereichten Unterstützungen zerfallen in:

- a) gewöhnliche, welche jedes Mitglied des Vereins beanspruchen darf;

a) außerordentliche, von den Administratoren selbst vorgeschlagene (§ 4). Diese letztern Unterstützung sind nur diejenigen Verwalter fähig, welche ununterbrochen diesem Stande angehört haben oder in denselben eingetreten sind, ohne vorher Rechte in einem andern Stande erworben zu haben, die ihnen gleichzeitig eine Unterstützung gewähren.

§ 30.

Die gewöhnlichen Unterstützungen zerfallen in: 1) einstweilige, 2) jährliche, 3) Krankengelder, 4) Beerdigungsgelder, 5) Hilfsleistungen an Wittwen und Waisen.

Anmerkung. Die Bestimmung, bis zu welchem Alter und welcher Größe den Waisen Unterstützung zu gewähren, ebenso in welcher Grundlage die Unterstützung an Wittwen zu verabsolgen, wird der Einsicht der General-Versammlung vorbehalten, welche in der ersten Zusammenkunft die Regeln hierüber festzustellen hat.

§ 31.

Um der einstweiligen Unterstützungsgelder theilhaftig zu werden, muß das deshalb ansuchende Mitglied 1) nicht weniger als fünf Jahre dem Verein angehörend seine Beiträge prompt eingezahlt haben, 2) erwiesen, die Mittel zu seiner fernern Existenz nicht besitzen, und 3) seiner bisherigen Stellung ohne eigene Schuld verlustig geworden zu sein.

§ 32.

Einstweilige Unterstützungen erfolgen allmonatlich folgendermaßen: für Verheirathete 6 Rbl. S., für Perso-

nen ledigen Standes 4 Rbl. S. monatlich. Uebrigens kann die Administration in besonderen Fällen nach ihrer Einsicht solche Unterstützungen auf sechs, sogar auf zwölf Monate vorausbezahlen, nur darf ein dergestalt Unterstützter nicht vor Ablauf der Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt, weitere Ansprüche machen.

§ 33.

Gesunde und der Arbeitsthätigkeit fähige Personen können auf Anordnung der Administration nicht länger als ein Jahr Unterstützung beziehen. Weitere Unterstützung kann nur durch Beschluß der General-Versammlung verfügt werden.

§ 34.

Jährliche Unterstützungen können nur diejenigen Mitglieder des Vereins beziehen, die nicht nur der Mittel zu ihrer Existenz beraubt, sondern auch noch durch Gebrechlichkeit oder Krankheit ihren Unterhalt zu erwerben unfähig sind.

§ 35.

Jährliche Unterstützungen werden verabsolgt an Unverheirathete im Verhältniß von S.-Rbl. sechszig (60), an Verheirathete von S.-Rbl. achtzig (80) pr. Jahr. Uebrigens bleibt es der Administration anheimgestellt, zu entscheiden, ob die der Unterstützung Benöthigten den Umständen nach auf jährliche, halbjährliche sogar vierteljährliche Unterstützung von obgenannten Summen Ansprüche machen dürfen.

§ 36.

Ein Mitglied, das jährliche Unterstützung erhält, ist verpflichtet seinen Wohnsitz in den Ostseeprovinzen zu haben und beim Empfang derselben ein Testomonium paupertatis, bescheinigt von dem Ortspfarrer und zweien glaubwürdigen Männern, einzureichen.

§ 37.

Um Unterstützung des Vereins im Krankheitsfall zu erhalten, ist erforderlich:

- a) daß die Summa des Eintrittsgeldes vollständig bezahlt sei;
- b) daß der in Krankheit Gerathene nicht kürzere Zeit als ein Jahr Mitglied des Vereins sei, und in dieser Zeit die ihm obliegenden Zahlungen pünktlich geleistet habe;
- c) daß der Kranke keine andern Unterhaltsmittel besitze;
- d) daß der Kranke von dem Arzte vom Verein behandelt werde.

§ 38.

Der Verein hält die Pflege seiner kranken Mitglieder für seine heiligste Pflicht. Der der Hilfe Bedürftige genießt bis zu seiner gänzlichen Herstellung das Recht auf freie Medicin, Wartung und Speise auf Kosten des Vereins. Einem der Administratoren oder Mitglieder des Vereins wird die Verpflichtung auferlegt den Kranken von Zeit zu Zeit zu besuchen und sich zu überzeugen, daß er am Nothwendigen keinen Mangel leidet.

§ 39.

Wenn ein erkranktes Mitglied des Vereins nach § 37 die Rechte auf Unterstützung erworben hat, jedoch nicht wünscht vom Arzte des Vereins an dem von der Administration dazu ausersehenen Orte behandelt zu werden, sondern wählt einen andern Arzt oder begiebt sich an einen andern Ort, so kann das Mitglied vom Verein nur einstweilige Unterstützung erwarten, die jedoch acht Rubel S. monatlich nicht übersteigen darf.

§ 40.

Die Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes auf Kosten des Vereins geschieht nur in solchen Fällen, wenn das Mitglied bei Lebzeiten alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegen den Verein erfüllt hat und wenn keine andere Mittel zur Deckung der Beerdigungskosten vorhanden, oder auch, falls seine Nachlassenschaft dem Vereine anheimfällt.

§ 41.

Die Beerdigung auf Kosten des Vereins geschieht durch die dazu beauftragten Administratoren, anständig zwar, aber mit Vermeidung aller überflüssigen Ausgaben. Die Administration kann nach ihrem Gutachten die Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes den Verwandten desselben überlassen, für welchen Fall denselben aus der Vereins-Kasse nicht mehr als zwanzig Rubel S. gezahlt wird, wenn die Beerdigung auf dem Lande, nicht mehr als dreißig Rubel S., wenn sie in einer Stadt geschieht.

§ 42.

Außerordentliche Unterstützungen, auf welche nur Verwalter Ansprüche haben (§ 4 und 29), können durch verschiedene Umstände veranlaßt werden, wie z. B. bei besondern Unglücksfällen, die Zerrüttung einer eingenommenen Stellung nach sich ziehen würden; zur Erziehung der Kinder u. s. w. Diese Unterstützungen können jedoch nur geleistet werden, wenn die Mittel des Vereins es gestatten (§ 4). Das Maaß der Unterstützungen, wie die Art und Weise derselben hängen vom Gutachten der General-Versammlung ab.

§ 43.

Ein der Unterstützung bedürftiges Mitglied ist verpflichtet sich deshalb schriftlich an die Administration zu wenden. Für den Fall ihrer Krankheit aber oder des Todes genügt mündliche Anzeige seitens der Verwandten des Mitgliedes oder seiner Hausangehörigen. Sodann hat einer der Administratoren, oder bei großer Entfernung ein bevollmächtigtes Mitglied sich sofort in die Wohnung des Erkrankten oder Verstorbenen zu begeben und die nöthigen Anordnungen daselbst zu treffen. In solchem Falle ist es Pflicht des Anordners nur die allernöthigsten Ausgaben auf Kosten des Vereins zu veranlassen. Für jede unnütze Ausgabe ist der Verfuger selbst verantwortlich.

§ 44.

Ein Mitglied, das irgend welche Unterstützung vom Verein beansprucht, ist verpflichtet, ein gehörig beglaubig-

tes Zeugniß einzureichen, daß es nicht durch eigene Schuld seiner Stelle und des Unterhalts verlustig geworden. Personen aber, die durch eigene Schuld ihrer Existenzmittel beraubt worden, und von ihren Stellen für Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten, ungebührliches Betragen oder Laster entfernt wurden, haben nicht das Recht auf Unterstützung des Vereins.

§ 45.

Wenn nach eingegangenen Erkundigungen über ein Mitglied, das Unterstützung nachgesucht, die Administration es denselben für nicht würdig erachtet, und wenn überhaupt der Bitte um Unterstützung nicht Folge geleistet werden kann, so ist dem Bittsteller in spätestens 4 Wochen, vom Datum des Einlaufens seines Gesuches gerechnet, schriftlich die abschlägige Antwort mitzutheilen und ihm die Gründe, woher dieselben, auseinander zu setzen.

§ 46.

Da Gelder, die den Mitgliedern des Vereins von demselben ausgereicht werden, eine durchaus nothwendige Unterstützung sind, so dürfen sie nie auf Forderung eines Gläubigers zurückgehalten werden.

§ 47.

Die Summa oben bestimmter gewöhnlicher Unterstützung darf nicht steigen. Wenn aber sich die Zahl der zu Unterstützenden bei nicht ausreichenden Mitteln des Vereins vermehrt, so steht es der General-Versammlung

frei, oben bestimmte Unterstützungen auf ein Minimum zu bringen.

§ 48.

Auf die Administration liegt die Pflicht den ohne Erwerb sich befindenden Mitgliedern des Vereins anständige Versorgungen zu schaffen. Ein Mitglied, das Unterstützung des Vereins genießt, muß die ihm ange-tragene Stelle annehmen, widrigenfalls das Mitglied, wenn es nicht erhebliche Gründe für sein Ablehnen darlegen kann, fernerer Unterstützung für verlustig er-klärt wird.

Administration des Vereins.

§ 49.

Nach Veröffentlichung dieses Reglements in der Senats-Zeitung laden die Stifter des Vereins drei Mo-nate lang durch Publication in den Orts-Zeitungen die Verwalter und Arrendatore der Ostseeprovinzen ein, sich mit den zum Eintritt (§ 11 und 13) bedingten Geldern versehen, zu melden. Hierauf, sobald nicht weniger als fünfhundert (500) Rbl. S. zusammengebracht sind, er-lassen die Stifter gleichfalls durch die Orts-Zeitungen an die sich zum Beitritt verpflichtet habenden Mitglieder eine Aufforderung, sich wo gehörig einfinden zu wollen, überliefern ihnen den Fond des Vereins und die darauf bezüglichen zu beprüfenden Documente und bilden sofort die Administration des Vereins.

§ 50.

Ueber die Stiftung und des in's Wirken getretenen Vereins haben ebenfalls die örtlichen Gouvernements-Zeitungen Kunde zu geben.

§ 51.

Die Verwaltung hat aus fünf Administratoren, erwählt von der General-Versammlung, zu bestehen. Diese Administratoren erwählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

§ 52.

Nach Verlauf der ersten drei Jahre, vom Tage der Constituirung der Administration an gerechnet, tritt all-jährlich ein Administrator aus; das erste Mal durch's Loos, später in Altersfolge des Eintritts. Ausgetretene Administratoren können wieder erwählt werden, wenn sie mit solcher Wiederwahl einverstanden sind.

§ 53.

Außer den Administratoren werden nicht weniger als zwei Candidaten erwählt, die stellvertretend für dieselben während deren Abwesenheit oder bis Ablauf der jenen übertragenen Obliegenheiten eintreten. Der in solche Rechte und Pflichten in Stelle eines abwesenden Administrationsgliedes eingetretene Candidat verbleibt darin bis zur Rückkehr des Administrators zu seiner Obliegenheit, oder bis zum Ablauf des Termins, für welchen er erwählt war.

§ 54.

Unabhängig hiervon werden alljährlich von der General-Versammlung fünf Deputirte erwählt (unter denen nicht weniger als drei Verwalter sein müssen) zur Controlle der Rechnungen und der Actionen der Administratoren, zur Durchsicht der unter den Mitgliedern des Vereins entstandenen Streitigkeiten, Klagen gegen die Administration u. s. w.

§ 55.

Zu Administratoren, Candidaten oder Deputirten erwählte Vereins-Mitglieder legen bei ihrer Sichtenfernung aus den Ostseeprovinzen die Ihnen auferlegten Pflichten nieder.

§ 56.

Ebenso erfolgt die Niederlegung der ihnen übertragenen oberwähnten Pflichten seitens derjenigen, die genöthigt sind selbst die Unterstützung des Vereins zu beanspruchen.

§ 57.

Der Sitz der Administration des Vereins ist Wenden.

§ 58.

Die Administration führt ein Siegel mit zuständigen Emblemen und dem Namen des Vereins.

§ 59.

Auferlegt werden der Administration die Verpflichtungen:

- a) die Sorge der Erreichung des vorgeschriebenen wohlthätigen Zweckes, nämlich: die Bestimmung rechtzeitiger Unterstützungen der hilfsbedürftigen Mitglieder, die Aufsicht über die Verpflegung der Kranken und Bestattung der Dahingeshiedenen;
- b) die Sorge für genaue Führung der Bücher und Rechnungen wie der Bewahrung des Capitals des Vereins;
- c) die Correspondenz mit verschiedenen Orten und Personen in Angelegenheiten und dem Interesse des Vereins;
- d) das Zusammenstellen der Jahres-Berichte über die Wirksamkeit des Vereins;
- e) das Vorschlagen von in Erwägung zu ziehender unumgänglicher Veränderungen und Ergänzungen des Reglements;
- f) das Einberufen der General-Versammlungen.

§ 60.

Die Administratoren theilen sich in die verschiedenen Verwaltungszweige nach gegenseitiger Uebereinkunft und versammeln sich zu ihren Berathungen nach Maßgabe der Nothwendigkeit.

Anmerkung. Ein Administrator, der sich nicht zur festgesetzten Zeit bei der Administration eingefunden (außer im Krankheitsfall oder anderer wichtiger Verhinderungen) ist für jedes Ausbleiben einer Geldbuße von drei Rubeln S. zu unterziehen.

§ 61.

Die Beschlüsse der Administration werden durch Stimmenmehrheit entschieden in Uebereinstimmung mit § 2180 des Swod der Gesetze Tom X.

§ 62.

Zu Anfang eines jeden Jahres revidiren die Administratoren die Bücher, Cassa und alle Documente und sind für jegliche Unzulänglichkeit, wie auch Verausgabung der Gelder mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich. Anmerkung. Zu dieser Zeit müssen auch die jährlichen Beiträge eingezahlt werden.

§ 63.

Summen, welche nicht zu unaufschieblichen Ausgaben nöthig, werden von der Administration in eine der Kaiserlichen Credit-Anstalten untergebracht oder zum Ankauf Russisch-Kaiserlicher Fonds, Pfandbriefen oder anderen diesen ähnlichen zinsentragenden Werthpapieren verwendet, vorausgesetzt, daß in der Cassa ein den laufenden Ausgaben entsprechender Bestand verbleibt. Die erworbenen Werthpapiere wie überhaupt Documente werden in die dazu vorhandenen Bücher eingetragen und in der Cassa der Administration aufbewahrt.

Anmerkung I. Die dem Verein angehörenden Capitalien können nicht, weder mit unbeweglichem noch beweglichem Vermögen als Salog begeben werden.

Anmerkung II. Die Cassa des Vereins wird in der Wendenischen Kreis-Kenterei aufbewahrt, in allgemeiner Grundlage von Aufbewahrung der Summen in den Kreis-Kentereien die aus-

wärtigen Orten angehören. (Svod d. Gesez-Ausgabe v. 1857
T. II. u. 1. Art. 2809 u. 2812.)

§ 64.

Die Zurückforderung von Vereins-Capitalien aus den Kaiserlichen Credit-Anstalten kann nur auf Unterschrift von drei Administratoren geschehen. Zu diesem Zweck werden die Namen der neu erwählten wie ausgeschiedenen Administratoren und Candidaten jedes Mal in den officiellen Zeitungen des Gouvernements publicirt, außerdem derjenigen Credit-Anstalt, welche Capitalien des Vereins im Besiz hat, mitgetheilt auf Grundlage des § 2178 des Svod der Geseze Band X Theil 1, Ausgabe von 1857.

§ 65.

Nach Verlauf jeden Jahres giebt die Administration der General-Versammlung eine genaue Abrechnung, unterzeichnet von allen Administratoren auf Grundlage des § 2185 Band X, Theil 1, Svod der Geseze, Ausgabe von 1857, doch nicht später als im Monat Februar nach dem abgelaufenen Rechnungsjahr. In der Abrechnung gleichlautend mit § 2185 muß beleuchtet sein:

- a) der Bestand des Capitals des Vereins;
- b) ausführliche Darlegung der ein- und ausgegangenen Gelder, und
- c) vollkommene Darlegung alles Wirkens und Handelns des Vereins und die dem beabsichtigten Zwecke gegenüber erzielten Resultate.

§ 66.
Die Administratoren als Bevollmächtigte des Vereins handeln an Gerichtsstätte auf Grundlage des § 2181 Band X, Theil 1 des Swod der Gesetze, Ausgabe von 1857, ohne weitere Zustimmung des Vereins.

Controle der Rechnungsführung und der Wirkungsthätigkeit des Vereins.

§ 67.

Die auf Grundlage des § 54 erwählten Deputirten sind verpflichtet einen Monat vor der angesetzten General-Versammlung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Obliegenheiten zusammen zu treten. Im Laufe dieser Zeit revidiren sie die Richtigkeit der Rechnungs-Abschlüsse und des Cassa-Bestandes des Vereins, gehen die unter den Mitgliedern etwa vorgekommenen Streitigkeiten, Vereins-Angelegenheiten betreffend durch, wie gleich auf Acte der Administration bezügliche eingelaufene Klagen, berathen die von der Administration gemachten Vorschläge auf allseitiges Verlangen wegen Verbesserung der Administration oder nöthiger Veränderungen in derselben, ebenso Veränderungen oder Ergänzungen im Reglement. Ueber alle diese zu behandelnde Fragen fordern die Deputirten nöthigenfalls die gehörigen Auskünfte von den Administratoren und unterlegen ihre Beschlüsse der General-Versammlung.

Anmerkung. Der Rechenschafts-Bericht wird nach Bestätigung der General-Versammlung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung publicirt.

General = Versammlung der Mitglieder des Vereins.

§ 68.

In Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Administration überschreiten, wird die General-Versammlung einberufen, was in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen wenigstens zwei Monate vorher publicirt werden muß, um die Mitglieder des Vereins dazu einzuladen. Die Publication muß über die zur Verhandlung kommenden Fragen genau Mittheilung machen.

Anmerkung. Bei der General-Versammlung muß wenigstens ein Drittheil der Mitglieder des Vereins anwesend sein, widrigenfalls die Versammlung als nicht beschlußfähig angesehen und eine andere Zeit für dieselbe bestimmt wird.

§ 69.

In den gewöhnlichen jährlichen Versammlungen geschieht, die Aufnahme als Mitglied, die Erwählung der Administratoren, Candidaten, wie auch der Deputirten zur Revision der Rechenschaftsablegung und Actionen der Administration, und die Begutachtung verschiedener Fragen in Angelegenheiten des Vereins, Durchsicht der Rechnungen der Administration, zugleich die Begutachtung der Deputirten darüber, wie auch der von denselben vorgeschlagenen Einrichtungen. Außerdem, wie in den gewöhnlichen, so außerordentlichen Versammlungen des Vereins, werden nach Maßgabe der Nothwendigkeit Gegenstände, die die Machtvollkommenheit der Administratoren überschreiten, oder auch solche, die dieselben als der General-

Versammlung zur Begutachtung vorzulegen für nöthig finden, berathen. Gleichzeitig werden Fragen in Bezug auf Abänderung oder Ergänzung in den Statuten des Reglements verhandelt. (§ 2182 Band X, Theil 1 des Swod der Geseze, Ausgabe von 1857.)

Anmerkung I. Unabhängig von theilweisen Abänderungen, die nur im Fall äußerster Nothwendigkeit vorzunehmen sind, wird das Reglement alle zehn Jahre einer Revision unterworfen, zu welchem Zweck eine Commission von nicht weniger als neun Personen erwählt wird. Die Commission ist gehalten, die ihr gestellte Aufgabe im Laufe eines Jahres zu beenden und zur Begutachtung vorzustellen. Solche geschieht durch einstimmiges Urtheil der Administration und der jährlich erwählten Deputirten und wird sodann der General-Versammlung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Abänderungen müssen nach Annahme derselben seitens der General-Versammlung der Genehmigung der Regierung unterzogen werden.

Anmerkung II. Uebrigens darf kein Mitglied zu Beiträgen gezwungen werden, die nicht schon bei seinem Eintritt in den Verein bestanden haben.

§ 70.

Aus der von der General-Versammlung genehmigten Revision erscheint ein Auszug in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen.

§ 71.

Erlaubt sich ein Mitglied des Vereins auf den General-Versammlungen ungebührlicher Ausdrücke oder Betragens oder verlegt überhaupt die Regeln des Vereins, so wird es beim ersten Mal einer Strafe von fünf Rubeln S., beim zweiten Mal von zehn Rubeln S. unter-

worfen, beim dritten Mal aber wird ein solches Mitglied vom Verein ausgeschlossen.

§ 72.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen bindende Kraft, wenn sie von wenigstens drei Vierteln der sich zur General-Versammlung eingefunden habenden Mitglieder gutgeheißen worden. (§ 2184, Band X, Theil 1, Ausgabe von 1857.) Der Beschluß einer solchen Mehrheit ist bindend für alle Mitglieder, sowohl der Anwesenden als Abwesenden.

Streitschlichtung.

§ 73.

Alle Streitigkeiten, die von Mitgliedern gegen den Verein erhoben werden, werden desinitiv durch die General-Versammlung geschlichtet (entschieden), wenn beide Theile darauf eingehen, im Gegenfall aber durch gesetzliches Schiedsgericht. (§ 2187 Band X, Theil 1 des Gesetz-Coder, Ausgabe vom Jahre 1857.)

Schließung des Vereins.

§ 74.

Das Bestehen des Vereins ist keinem Termin unterworfen und kann dasselbe nach Uebereinkunft der General-Versammlung nöthigenfalls aufgelöst werden. In diesem Fall, nachdem die Administration das Ministerium des

Innern von dem darauf bezüglich gefaßten Beschluß der General-Versammlung in Kenntniß gesetzt, publicirt sie darüber in den Zeitungen der Hauptstädte und in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen und schreitet zur Liquidation ihrer Angelegenheiten in Art der für Handlungshäuser niedergesetzten Weise.

Unterschrift der Gründer des Vereins:

Johann Dietrichsohn, Verwalter.

S. Grünberg, Verwalter.

F. Poorten, Verwalter.

Goswin Hofe, Verwalter.

Rösler, Verwalter.

Hinzenberg, Verwalter.

Knappe, Verwalter.

Krenker, Verwalter.

Achmann, Verwalter.

Zwingmann, Verwalter.

Hauke, Arrendator. *)

*) Da die Herren Verwalter Zwingmann und Rösler nicht zu ermitteln, so sind, um den nöthigen Fond einzuzahlen, statt derselben mit als Gründer des Vereins hinzugegetreten die Herren Verwalter Lewerenz und Faust. — Statt Arrendator Hauke, Herr Arrendator Gaicke.

